

Woran man beim Pflichtteil denken sollte!

Es kommt in der anwaltlichen Praxis regelmäßig vor, dass Mandanten entweder vom Erblasser enterbt wurden und nach dem Pflichtteilsanspruch fragen oder auf der anderen Seite von den Pflichtteilsberechtigten in Anspruch genommen werden und nach Verteidigungsmöglichkeiten suchen.

Neben der sog. Erbauseinandersetzung existiert im Erbrecht kein brisanteres Thema als das Pflichtteilsrecht.

Das Pflichtteilsrecht ist geprägt von Misstrauen und Emotionalität.

Egal in welcher Position sich der Mandant gerade befindet, kann bei der Abwicklung im Pflichtteilsrecht viel falsch gemacht werden.

Bereits bei der Geltendmachung des Auskunftsanspruchs des Pflichtteilsberechtigten gegenüber dem Erben bestehen Besonderheiten auf die man achten sollte.

So sollte der Pflichtteilsberechtigte nicht nur erfragen, wie der Nachlassbestand zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers war, sondern auch in welchem Güterstand sich der Erblasser befand und u.a. welche Schenkungen innerhalb der letzten 10 Jahre seit dem Tod erfolgt sind.

Insbesondere die Auskunft über Schenkungen der letzten 10 Jahre seit dem Tod kann zu Pflichtteilsergänzungen führen.

Letzteres betrifft auch die Fälle, in denen zum Beispiel Grundstücke von den Eltern an eines der Kinder übertragen wurde. Ob es sich hierbei um eine Schenkung oder um eine Grundstücksübertragung gegen Bewilligung eines lebenslangen dinglichen Nießbrauchsrechts handelt, muss zunächst geprüft und gesondert gewürdigt werden.

Entscheidend ist auch –insbesondere wenn sich Grundstücke im Nachlass befinden- was für einen Wert der Nachlass bildet. Hier kann es darauf ankommen, Wertermittlungsgutachten über das Grundstück einzuholen. Jedenfalls hat der Pflichtteilsberechtigte hierauf einen Anspruch.

Die Frage stellt sich auch immer wieder, wie sich Haushaltsgegenstände auf den Nachlass auswirken, wenn noch ein überlebender Ehegatte existiert. In diesem Fall ist an den sog. Voraus des Ehegatten nach § 1932 BGB zu denken.

Es stellt sich auch immer wieder die Frage, ob der Erbe gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten Belege und Unterlagen über den Nachlass im Rahmen der Auskunft zur Verfügung stellen muss. Wobei das Misstrauen noch dadurch geschürt wird, in dem gerade keine Belege und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden oder sogar Informationen über den Nachlass zurückgehalten werden.

Im Erbrecht ist es daher wichtig anwaltlich gut vertreten zu sein.

Rechtsanwalt Marcus Gottlob, April 2017